

#### **Präambel**

Die von der Wählergemeinschaft aufgestellten und bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 in den Gemeinderat gewählten Bewerber sind am 28.09.2020 zusammengetreten und beschließen die folgende Fraktionsgeschäftsordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen.

# § 1 – Bildung und Name der Fraktion

Die von der Wählergemeinschaft Bürgerdialog zur Kommunalwahl aufgestellten und gewählten Mitglieder des Rates der Gemeinde Kranenburg bilden eine Fraktion mit dem Namen 'Fraktion WG Bürgerdialog' im Gemeinderat.

#### § 2 - Fraktionsvorsitz und Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 1. Die Fraktionsmitglieder wählen nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter/in der/die den Vorsitzende/n im Falle von dessen/deren Verhinderung vertritt mit einfacher Mehrheit. (gemäß § 56 ABS. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW)
- 2. Der/Die Vorsitzende im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung dessen Stellvertreter/in sind rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3. Der/Die Vorsitzende lädt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf einer Wahlperiode die von der Wählergemeinschaft Bürgerdialog aufgestellten und neu gewählten Ratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung zwecks neuer Fraktionsbildung ein.
- 4. Ein Drittel der Fraktionsmitglieder kann dem/der Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter jederzeit das Misstrauen aussprechen und schriftlich unter Angabe der Gründe deren Abwahl beantragen. Der/Die Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages eine Fraktionssitzung zur Entscheidung über den Abwahlantrag einberufen.

# § 3- Mitgliedschaft

- 1. Die gewählten Mandatsträger bilden die Fraktion.
- 2. Andere gewählte Mitglieder des Gemeinderates können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Beschluss der Fraktion mit 2/3 Mehrheit gefasst wird.
- 3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktion können andere Mitglieder des Rates als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.
- 4. Hospitanten sind nicht stimmberechtigt.

## § 4 - Organe

- 1. Fraktionsversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Der/Die Vorsitzende

BIC: GENO DEF1 SLR



## § 5 - Fraktionsversammlung

- 1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über anstehende Einzelfragen.
- 2. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitz, sowie über mögliche Kandidaten für die stellvertretenden Bürgermeister. Entsprechendes gilt für die Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien und Aufsichtsräte.
- 3. Die Fraktion tritt in der Regel nach Bedarf, jedoch mindestens vor jeder Sitzung der Ausschüsse zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 48 Stunden, in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
- 4. Außer den Mitgliedern der Fraktion sollen eingeladen werden:
  - a. Der nebenamtliche Geschäftsführer der Fraktion.
  - b. Die von der Fraktionsversammlung gewählten sachkundigen Bürger.
- 5. Bei Bedarf können, mit Zustimmung des Vorstandes der Fraktion, andere Funktionsträger oder Personen mit besonderen Kenntnissen eingeladen werden.
- 6. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates waren oder sein werden, so haben die Nichtmitglieder der Fraktion den Sitzungsraum zu verlassen. Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- 7. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind.
- 8. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
- 9. Die Beschlussfähigkeit kann auch über elektronische Kommunikationsmittel erreicht werden.
- 10. Ein Beschluss ist gültig, sofern allen Fraktionsmitgliedern die Teilnahme ermöglicht wurde und mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- 11. Der/Die Vorsitzende oder der Stellvertreter haben das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern der Fraktion mitzuteilen.

#### § 6 - Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
  - a. Dem/Der Vorsitzenden.
  - b. Dem Stellvertreter zugleich Schriftführer.
  - c. Dem Geschäftsführer zugleich Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand wird für die Wahlperiode des Rates gewählt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist möglich, kann aber nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und einer Sitzung der Fraktion muss wenigstens eine Frist von 2 Tagen liegen. Eine Abberufung des Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 3. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
- 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende.
- 5. Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.



### § 7 – Der/Die Vorsitzende

- 1. Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er/Sie kann Fraktionsmitglieder nach Zustimmung vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 2. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder können zusätzliche Punkte in der Tagesordnung erweitert werden.
- 3. Der/Die Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht ist verantwortlich und berichtspflichtig für die bestimmungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder.
- 4. Der/Die Vorsitzende hält Kontakt zu den überörtlichen Vertretern der Vereinigten Wählergemeinschaften Kreis Kleve und den anderen im Rat vertretenden Fraktionen. Er/Sie hat die Fraktion über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Er/Sie kann auch einen Vertreter mit dieser Aufgabe beauftragen.

# § 8 - Protokolle

- 1. Über die Fraktionssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 2. Beantragt ein Mitglied, seine Ausführungen zu Protokoll zu nehmen, so hat es diese schriftlich zu formulieren und dem Schriftführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.
- 3. Über Angelegenheiten und Beratungsgegenstände, die der Vertraulichkeit unterliegen, ist ein "Besonderes Protokoll" mit dem Vermerk VERTRAULICH zu fertigen.
- 4. Fraktionsmitglieder und sachkundige Bürger\*innen erhalten das Ergebnisprotokoll.
- 5. Das "Besondere Protokoll" wird nur den Fraktionsmitgliedern zugeleitet.
- 6. Beide Protokolle müssen vom Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.
- 7. Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der nächstfolgenden Fraktionssitzung abgestimmt.

#### § 9 - Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- Fraktionsmitglieder können jederzeit schriftlich Anträge zu den Fraktionssitzungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Fraktion stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich Vorschläge und Anregungen zur Tagesordnung einer Sitzung unterbreiten.
- 2. Beabsichtigt ein Fraktionsmitglied, einen Antrag oder eine Anfrage zu einer Ratssitzung oder zu einer Ausschusssitzung einzubringen, so hat es diesen Antrag / Anfrage vorher der Fraktionssitzung zur Beratung, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden zur Stellungnahme vorzulegen.
- 3. Fraktionsmitglieder sollen im Rat, in den Ausschüssen und in der Öffentlichkeit die Fraktionsmeinung und -beschlüsse im Sinne der entsprechenden politischen Richtlinien vertreten. Wenn ein Mitglied diesem Grundsatz nicht folgen zu können glaubt, ist es gehalten, seine abweichende Meinung als persönliche Auffassung zu kennzeichnen.
- 4. Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Ratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und an den Fraktionssitzungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

BIC: GENO DEF1 SLR



# § 10 - Sachkundige Bürger\*innen

Sachkundige Bürger\*innen werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Fraktionsmitglieds nach vorheriger Zustimmung der Vorgeschlagenen durch 2/3 Zustimmung der Fraktion zur Mitwirkung in den jeweiligen Ausschüssen berufen.

### § 11 - Teilnahme an Fraktionssitzungen

- 1. Sachkundige Bürger\*innen werden regelmäßig zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend und mit Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
- 2. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds können durch Beschluss der Fraktionssitzung jederzeit sachkundige Persönlichkeiten von Fall zu Fall zu den Fraktionssitzungen beratend hinzugezogen werden.
- 3. Vor Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sind beratende Teilnehmer und sachkundige Bürger\*innen von der Sitzung auszuschließen.
- 4. Der/Die Vorsitzende erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- 5. Das jeweilige Ausschussmitglied hat die Tagesordnungspunkte entsprechend für die Sitzung der Fraktion vorzubereiten und sollte eine Stellungnahme zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abgeben. Dies ist in Stichworten im Ratsinformationssystem zu hinterlegen.
- 6. Das jeweilige Ausschussmitglied hat im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses im Ratsinformationssystem zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einen kurzen Bericht aus dem Ausschuss und das Abstimmungsverhalten zu protokollieren.

#### § 12 - Fraktionsgeschäftsführer

- 1. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann durch Fraktionsbeschluss ein unentgeltlicher Geschäftsführer/in bestellt werden. Er/Sie kann Mitglied der Fraktion sein, braucht es aber nicht.
- 2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er wird auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig und nimmt an den Fraktionssitzungen beratend teil, wenn er nicht Fraktionsmitglied ist.

#### § 13 - Arbeitskreise

- 1. Durch Fraktionsbeschluss können für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise aus Fraktionsmitgliedern, sachkundigen Bürger\*innen eingerichtet und Arbeitskreisleiter bestellt werden. Arbeitskreisleiter können auch sachkundige Bürger\*innen sein.
- 2. Die Arbeitskreise sollten im Zuschnitt die Ausschüsse wiederspiegeln.
- 3. Arbeitskreise können Anträge zu Fraktionssitzungen, jedoch nicht zu Rats- oder Ausschusssitzungen stellen. Sie sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

### § 14 - Austritt

Fraktionsmitglieder können jederzeit durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen aus der Fraktion austreten.

BIC: GENO DEF1 SLR



#### § 15 - Ausschluss

- 1. Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet auch durch Ausschluss. Über den Ausschluss aus der Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung; dabei sind nur gewählte Mandatsträger stimmberechtigt. Der Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn durch das Verhalten eines Fraktionsmitglieds das Vertrauensverhältnis nachhaltig derart gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Fraktionsmitglied durch eine Abweichung in zentralen kommunalpolitischen Fragen, auf die sich der politische Konsens der Fraktion bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört, die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu befürchten ist und damit einer weiteren Zusammenarbeit den Boden entzieht. Der Ausschluss erfolgt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder zustimmen.
- 2. Die Fraktion ist gehalten, ein Mitglied auszuschließen, wenn es seine Wählbarkeit verloren hat.

# § 16 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1. Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend sind. Sie bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- 3. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit gelten die nicht behandelten Tagesordnungspunkte als erledigt. Falls sie erneut beraten werden sollen, mussen sie vom Vorsitzenden oder den Antragstellern zur nächsten Sitzung neu eingebracht werden.

#### § 17 - Wahlen und Abstimmungen

- In Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung verlangen.
- 2. Über Annahme und Änderungen des Statuts entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.
- 3. Bei der Wahl oder der Abwahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Geschäftsführer/in entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder.
- 4. Wird bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen zur Entscheidung die absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 5. Bei Stimmengleichheit wird im Falle schriftlicher geheimer Wahl oder Abstimmung die Wahl wiederholt.



#### § 18 - Finanzwesen

- 1. Der/Die Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in für die Finanzverwaltung, für die Beachtung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und für die Rechenschaftslegung unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 2. Die Fraktion wählt möglichst für die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied der Fraktion sein dürfen. ODER die Fraktionskasse wird zeitgleich von den/der Rechnungsprüfer/innen des Vereins geprüft.
- 3. Bis zum März eines jeden Kalenderjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Buchführung und das Rechnungswesen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Dazu sind alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis erstatten sie der Fraktion einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist vertraulich.
- 4. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Fraktion beschließen, dass die Mitglieder zur teilweisen Finanzierung der Fraktionsarbeit regelmäßig einen bestimmten Betrag an die Fraktionskasse abführen.
- 5. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Fraktion ihren Mitgliedern empfehlen, an die örtliche Wählergruppe einen in das Ermessen des Mitglieds gestellten Mandatsträgersonderbeitrag abzuführen. Dieser Mandatsträgersonderbeitrag beträgt zurzeit mindestens 25% der durch das Mandat erzielten Aufwandsentschädigungen.

#### § 19 - Inkrafttreten

- 1. Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 2. Etwaige Änderungen treten ab der Fraktionssitzung, die auf die Beschlussfassung folgt, in Kraft.

Kranenburg, den 02.11.2020 Stand 28.09.2020

# Sandra van der Zweep Frank Nolte Markus Dercks

Vereinsregister: VR2070

BIC: GENO DEF1 SLR

Steuernummer: 116/5722/3311